

Satzung

zum Bebauungsplan Nr. 1 "~~Flur 3~~^{Steppenberg}" der Gemeinde Handrup.

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Handrup folgende Satzung beschlossen: ~~die hiermit verkündet wird:~~

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 1, Gemarkung Handrup, gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 12.6.1965... mit Anlagen verbindlich.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der dienstetunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG, soweit im Plan nicht geregelt).

In dem ausgewiesenen Baugelände sind nur eingeschossige Einzelhäuser zugelassen.

Kleinere Ladengebiete, Kleinbetriebe usw., soweit sie der Versorgung der Bevölkerung dienen und für die Umgebung nicht störend wirken, können zugelassen werden.

§ 3 (Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Einzelhäuser muß, gemessen in der Mitte des Baukörpers, 0,30 m über der Mitte der fertigen Straße liegen.

§ 4 (Nebengebäude nach Bedarf)

Die Nebengebäude sind ~~im Plan dargestellt anzulagen.~~^{innerhalb der Baubegrenzungslinien zulässig}

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß ~~a)~~ für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I. S. 938) erlassene Satzung vom...^{10.11.1936} zu beachten ist,

~~b) alle Bauverhaben den Bestimmungen der Bauordnung oder Bauverordnung unterliegen.~~

§ 6 (Ausnahmen und Befreiungen)

Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:

- 1) der Grundstücksgröße,
- 2) der Höhenlage der baulichen Anlagen.

Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBAuG.

§ 7

Elit-Leitungen sind zu verkabeln.

§ 8

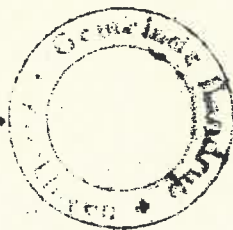
Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung gemäß § 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu ..500.000..DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt ^{mit} ~~am~~ ~~Tag~~ nach der Bekanntmachung in Kraft.

Handrup, den 16.8.1963.....

.....
W. K. K.
Bürgermeister



.....
A. J.
Ratsmitglied

Genehmigt!

Der Regierungspräsident



Osnabrück, den 25.5.1964

i. A.
B. W.
Oberregierungs baurat